

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 42 S 121/09
110 C 3283/08
Amtsgericht Mitte

verkündet am : 17.11.2009
Hacia,
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs AG,
vertreten d.d. Vorstand Dr. Bernhard Meyer, Heinz-
Jürgen Kallerhoff und Dr. Edgar Martin,
Voltastraße 84, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 42 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 2009 durch die Richterin am Landgericht Iser
als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 29. April 2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte - 110 C 3283/08 - teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.525,73 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23. Mai 2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Beklagte 32 % und der Kläger 68 % zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen die Beklagte zu 64 % und der Kläger zu 36 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Von der Darstellung des Sachverhaltes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II. Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

Dem Kläger steht lediglich ein (restlicher) Zahlungsanspruch in Höhe von 1.525,73~~a~~ € (§§ 7, 17 StVO, § 823 BGB i.V.m. § 115 VVG) zu.

1. Dabei ist allerdings die Höhe der vom Amtsgericht auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ (2006) ausgeurteilten Mietwagenkosten nicht zu beanstanden. Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 - DAR 2009, 29 ff und Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 - NJW 2008, 2910 ff = DAR 2008, 643 ff jew. m.w.N.). Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren

Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Der insoweit erstattungsfähige „Normaltarif“ kann - wie das Amtsgericht das Weiteren zutreffend ausgeführt hat - auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ ermittelt werden; so hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2008 - VI ZR 308/07 - (a.a.O.) noch mal ausdrücklich klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des - als gewichtiges Mittel anerkannten - „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Derartige - aus konkrete Tatsachen hergeleitete - Mängel sind vorliegend nicht ersichtlich; aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung reicht es insoweit jedenfalls nicht aus, wenn sich die Beklagte zum Beweis der Fehlerhaftigkeit des "Schwacke-Mietpreisspiegels" 2006 auf die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts bezieht. Denn diese beruhen - wie das Amtsgericht zutreffend ausführt - zu 90 % auf Internetangeboten, die als Vergleichsmaßstab nicht heranzuziehen sind.

2. Aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung sind schließlich auch die Zustellkosten (21,00 €), die Kosten für die Zweitfahrerberechtigung (11,00 €) und die Kosten für die Vollkaskoversicherung (1.015,00 €) erstattungsfähig; ob das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert war, ist dabei ohne Bedeutung (vergleiche nur OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 - 19 U 181/06 -).

3. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung sind auch die Kosten für die Winterbereifung erstattungsfähig; die Kosten für das so genannte Winterpaket - hier: 350,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer - sind in den „Normaltarifen“ gerade nicht enthalten (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 19.07.2009 - 24 O 283/08 - und Landgericht Hannover, Urteil vom 2. April 2009 - 3 S 71/08).

4. Demgegenüber sind allerdings die Kosten für die Anmietung des Navigationssystems - 725,00 € (netto) - herauszurechnen. Diese wären allenfalls dann erstattungsfähig, wenn in dem beschädigten Fahrzeug ein entsprechendes Navigationssystem vorhanden war; dies ist jedoch nicht ersichtlich und kann insbesondere auch nicht aus dem als Anlage K 1 eingereichten Schadensgutachten vom 11. März 2008 hergeleitet werden; im Gegenteil: bei der dort auf Seite 2 beschriebenen Ausstattung (Serienausstattung, Sonderausstattung und Zusatzausstattung) ist ein Navigationsgerät gerade nicht aufgeführt. Dass ein solches gleichwohl vorhanden war, hat die Beklagte - erstinstanzlich - auch nicht etwa unstreitig gestellt. Erstinstanzlich hatte der Kläger

nämlich nur vorgetragen, dass er ein solches benötige (Schriftsatz vom 10. Februar 2009, Bd. I, Bl. 160 d.A.), nicht aber, dass das Unfallfahrzeug (bereits vor dem Unfall) mit einem entsprechenden Gerät ausgestattet war.

5. Dementsprechend ist von dem vom Amtsgericht im Übrigen zutreffend berechneten Betrag von

2.388,48 €

lediglich ein Betrag von

862,75 € (725,00 € zuzüglich 19 % MwSt.)

in Abzug zu bringen, so dass

1.525,73 €

verbleiben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

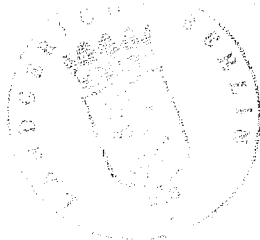
IV. Die Revision war gemäß § 543 Abs. 1, 2 ZPO nicht zuzulassen; bei der Frage, ob der "Schwacke-Mietpreisspiegel" weiterhin als geeignete Schätzungsgrundlage (§ 287 ZPO) heranzuziehen ist, handelt es sich um eine nicht reversible Tatfrage (vgl. nur Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Oktober 2008 - VI ZR 308/07 - a.a.O.). Im Übrigen hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Iser

Ausgefertigt


Hacia

Justizsekretärin



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

'06

☒

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☒

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☒

Zustellung/Abholung

☒

2. Fahrer

☐

Eigensparnis-Abzug

☐

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐